

RGZ 1

RGZ 139

Anhang:
Entscheidungen des Staatsgerichtshofs.

1.

In der verfassungsrechtlichen Streitfache
der Sozialdemokratischen Fraktion des Braunschweigischen Landtags,
Antragstellerin,
gegen

1. den Braunschweigischen Landtag,
2. das Land Braunschweig,
Antragsgegner,

wegen Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Beschlüssen des
Braunschweigischen Landtags in der Sitzung vom 18. Mai 1932
(StGH. 13/32)

hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der Sitzung
vom 10. November 1932 beschlossen:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Gründe:

I.

1. Art. 21 der Verfassung des Freistaates Braunschweig vom
6. Januar 1922 (GuVBl. S. 55) besagt:

Entscheidungen des Staatsgerichtshofs.

Der Landtag . . . gibt sich seine Geschäftsordnung.
Art. 27 Abs. 1 daselbst lautet:

Der Landtag ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit.
Nach § 81 der Geschäftsordnung für den Braunschweigischen Landtag vom 25. Januar 1927 kann jeder anwesende Abgeordnete unmittelbar vor einer Abstimmung oder einer Wahl die Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Zählung der im Saale anwesenden Abgeordneten verlangen (Abs. 2). Bei Beschlussunfähigkeit, die sich bei einer Abstimmung oder einer Wahl ergibt, hat der Präsident die Sitzung sofort aufzuheben und nur noch Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verkünden (Abs. 3). Sobald die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, darf das Wort niemandem mehr erteilt werden (Abs. 4). Die Abstimmung oder Wahl wird in einer der nächsten Sitzungen ohne sachliche Besprechung wiederholt (Abs. 5).

Der Braunschweigische Landtag besteht aus 40 Mitgliedern.

2. In der Landtagsitzung vom 18. Mai 1932 verließen nach der von dem Landtagspräsidenten beglaubigten amtlichen Sitzungsniederschrift im Laufe der Besprechung über einen Antrag der jetzt klagenden Fraktion der Sozialdemokratischen Partei, ein Gesuch des deutschen Freidenkerbundes um Bestätigung von Weltanschauungsfeiertagen dem Staatsministerium zur Berücksichtigung zu überweisen, die Mitglieder der genannten Fraktion den Sitzungssaal mit Ausnahme des Abgeordneten Rieke, der nach Beendigung der Besprechung die Beschlussfähigkeit des Landtages bezweifelte und hierauf gleichfalls den Sitzungssaal verließ. Weiter heißt es in der Niederschrift: Nachdem der Präsident und der Abgeordnete Dr. Koloff erklärt hatten, daß mit Einrechnung des Abgeordneten Rieke 21 Mitglieder im Saale anwesend seien, und damit der Landtag beschlussfähig war, wurde zur Abstimmung geschritten, bei der, wie der Präsident feststellte, der vorerwähnte Antrag des Abgeordneten Wolter abgelehnt wurde. Im ferneren Verlaufe der Sitzung sind dann noch mehrere Beratungen gepflogen und Beschlüsse gefaßt worden.

3. Nach Ansicht der Antragstellerin war das bezeichnete Verfahren geschäftsordnungswidrig und damit auch verfassungswidrig.

Sie behauptet, wenn die Beschlussfähigkeit des Landtags angezweifelt werde, so habe der Präsident zunächst ein Klingelzeichen zu geben, um den im Sitzungssaal nicht anwesenden Abgeordneten Gelegenheit zum Einkommen zu bieten, sodann habe er die Abgeordneten zum Einnehmen ihrer Plätze aufzufordern und weiter durch Zählung zu ermitteln, wieviel Abgeordnete anwesend seien. Dieses Verfahren entspreche dem ständigen Gewohnheitsrecht und der Übung des Braunschweigischen Landtags. Eine Schätzung und Äußerungen anderer Abgeordneter genügten zur Feststellung einer angezweifelten Beschlussfähigkeit nicht. Im gegebenen Falle sei weder die Glocke zum Läuten gebracht noch die Zählung durch den Präsidenten vorgenommen und ihr Ergebnis durch ihn festgestellt worden. Soweit die Niederschrift den Sachverhalt anders darstelle, sei sie unrichtig. Dies ergebe sich aus dem stenographischen Sitzungsbericht und werde nötigenfalls durch das Zeugnis des Landshyndikus Klauke zum Beweise verstellt.

Als verlegt bezeichnet die Antragstellerin den Art. 27 der Landesverfassung und die auf deren Art. 21 beruhende Geschäftsordnung. Sie beantragt,

festzustellen, daß folgende Beschlüsse und Beratungen der Niederschrift 43 vom 18. Mai 1932 verfassungswidrig sind:

- a) Abstimmung über den Antrag Wolter zu IV 4,
- b) Punkt V bis XVII,

hilfsweise:

festzustellen, daß der Präsident die Beschlussfähigkeit des Landtags, nachdem diese vom Abgeordneten Rieke zu IV 4 der Niederschrift 43 vom 18. Mai 1932 angezweifelt war, nicht feststellte, und daß mangels solcher Feststellung die weiteren Beratungen und Beschlüsse der verfassungsmäßigen Gültigkeit entbehren.

4. Die Antragsgegner beantragen,
den Klageantrag als unbegründet abzuweisen.

Sie führen aus, daß weder der Abgeordnete Rieke noch ein anderer anwesender Abgeordneter von dem in § 81 Abs. 2 GeschO. vorgesehenen Recht Gebrauch gemacht habe, die Feststellung der Beschluss-

fähigkeit durch Zählung der im Saale anwesenden Abgeordneten zu verlangen. Rieke habe nur die Beschlussfähigkeit bezweifelt und auf den diesem Zweifel entgegretenden kurzen Hinweis des Präsidenten darauf, daß 21 Abgeordnete anwesend seien, sich stillschweigend aus dem Sitzungssaal entfernt. Dies habe der Präsident nur dahin deuten können, daß sich der Abgeordnete Rieke mit der Feststellung des Präsidenten habe abfinden wollen, die übrigens auf einer wirklichen Zählung beruht habe. Bestimmungen über die Form, in der die Zählung vorzunehmen sei, fänden sich in der Geschäftsordnung nicht, noch weniger Vorschriften über ein vorher abzugebendes Klingelzeichen. Ein solches hätte dem Zweck, Abgeordnete in den Sitzungssaal zurückzurufen, auch gar nicht dienen können, weil die Absicht der in Betracht kommenden Abgeordneten unstreitig dahin gegangen sei, Obstruktion zu treiben. Es liege nach keiner Richtung eine Verletzung der Geschäftsordnung, geschweige denn der Verfassung vor. Zur Entscheidung über die Auslegung der Geschäftsordnung sei der Staatsgerichtshof nicht berufen, sondern, wie sich aus ihrem § 88 ergebe, in erster Linie der Landtagspräsident und unter Umständen der Landtag. Ein von der schriftlich gefaßten Geschäftsordnung abweichendes „Gewohnheitsrecht“ habe sich in den hier in Betracht kommenden Richtungen nicht gebildet, sich auch im Hinblick auf § 89 GeschD. überhaupt nicht bilden können.

Die Antragstellerin hält demgegenüber ihr früheres Vorbringen aufrecht und führt noch aus, im Braunschweigischen Landtage werde die Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Zählung in der Form verlangt, daß die Beschlussfähigkeit angezweifelt werde. So sei u. a. in den Sitzungen vom 17. und 18. Juni 1920 verfahren worden.

II.

1. Gegen die Parteifähigkeit, die Sachbefugnis und die gesetzliche Vertretung der Streitteile sind Bedenken nicht geltend gemacht worden und auch nicht zu erheben (vgl. RGZ. Bd. 116 Anh. S. 45 [50, 51] = Lammers-Simons Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes Bd. 1 S. 370 [373, 374]). Die Parteien streiten darüber, ob bestimmte Beschlüsse des Braunschweigischen Landtags verfassungsmäßig

eintwandsfrei zustande gekommen sind. Es handelt sich somit um eine Verfassungstreitigkeit innerhalb des Landes Braunschweig. Ein anderes Gericht ist zu ihrer Entscheidung nicht berufen. Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich ist daher begründet.

2. Art. 27 Abs. 1 der Braunschweigischen Verfassung bestimmt allerdings, daß der Landtag bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlußfähig ist. Die Tragweite dieser Bestimmung ist jedoch enger, als ihr Wortlaut zu besagen scheint. Die Vermutung streitet dafür, daß die Beschlüsse des Landtags unter Mitwirkung der verfassungsmäßig erforderlichen Anzahl von Abgeordneten gefaßt worden sind, und sie ist nur in beschränktem Umfang widerlegbar. Diese Grundsätze ergeben sich aus der geschichtlichen Entwicklung des deutschen Verfassungslebens und haben durch ausdrückliche Bestimmungen zwar nicht in der Verfassung des Landes Braunschweig, wohl aber in denen mehrerer anderer Länder — vgl. die Verfassungen von Baden § 48 Abs. 2, Bremen § 26 Abs. 1, Hamburg Art. 19 Abs. 1, Hessen Art. 30 Abs. 3, Mecklenburg-Schwerin § 35 Abs. 3, Oldenburg § 60 Abs. 3, Sachsen Art. 14 Abs. 2, Thüringen § 14 — ihren Niederschlag gefunden. Im gleichen Sinne ist auch Art. 27 Abs. 1 der Braunschweigischen Verfassung zu verstehen; d. h. die Beschlussfähigkeit des Landtags steht für ein späteres Verfahren vor dem Staatsgerichtshof endgültig fest, soweit nicht dargetan werden kann, daß eine nach § 81 GeschD. vorgenommene Zählung die Beschlussunfähigkeit ergeben hat oder daß die daselbst gegebenen Vorschriften über die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht eingehalten worden sind. Art. 27 geht stillschweigend davon aus, daß er der Ergänzung durch derartige Vorschriften der Geschäftsordnung bedürfe. Dies ergibt sich daraus, daß man seit Einführung der Volksvertretungen in das deutsche Verfassungsleben niemals, insbesondere auch nicht in Braunschweig daran gedacht hat, die in der jeweils in Betracht kommenden parlamentarischen Verhandlung selbst gar nicht aufgeworfene Frage, ob die in Art. 27 Abs. 1 festgesetzte, zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern anwesend sei, einer nachträglichen gerichtlichen Prüfung zu unterstellen.

Die von der Antragstellerin behauptete Außerachtlassung der in § 81 GeschD. für die Feststellung der Beschlussfähigkeit aufgestellten

Regeln ist nicht dargetan. Es kann hierbei auf sich beruhen, ob der von einem anwesenden Abgeordneten ausgesprochene Zweifel an der Beschlussfähigkeit ohne weiteres als das in Abs. 2 das. erwähnte Verlangen zu gelten hat, die Beschlussfähigkeit durch Zählung der im Saale anwesenden Abgeordneten festzustellen. Denn im vorliegenden Falle hat der Landtagspräsident, als der Abgeordnete Riecke den Zweifel an der Beschlussfähigkeit geäußert hatte, diesen Zweifel auf Grund einer von ihm vorgenommenen Zählung und nicht etwa lediglich auf Grund einer Schätzung zurückgewiesen. Das ergibt sich aus den zu den Akten gelangten Erklärungen des Landtagspräsidenten, an deren Richtigkeit zu zweifeln der Staatsgerichtshof keinen Anlaß hat. Eine besondere Form, die bei der Zählung und bei der Verkündung ihres Ergebnisses zu beobachten wäre, ist in der Verfassung und in der Geschäftsordnung nicht vorgeschrieben. Unerheblich ist, ob im Braunschweigischen Landtage noch weitere, geschäftsordnungsmäßig nicht vorgesehene Maßnahmen — z. B. die Abgabe eines Klingelzeichens — üblich geworden sind, um die außerhalb des Sitzungssaales weilenden Abgeordneten darauf aufmerksam zu machen, daß eine Zählung zur Feststellung der Beschlussfähigkeit verlangt worden sei, und um ihnen hierdurch das Eintreten in den Sitzungssaal nahezu legen. Sofern sich ein derartiger Brauch herausgebildet haben sollte, würde ihm keinesfalls die Bedeutung einer zwingenden, den § 81 GeschD. verschärfenden Vorschrift zuzumessen sein, sondern höchstens die einer die Geschäftsführung fördernden Regel, deren Nichtbeachtung im Einzelfall die geschäftsordnungsmäßige Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Verfassungsmäßigkeit der angenommenen Beschlüsse nicht in Frage stellen könnte, weil sie nur einer sog. Sollvorschrift vergleichbar wäre.

Nach dem Ausgeführten steht nicht nur fest, daß zu dem in Rede stehenden Zeitpunkt die Mehrheit der Landtagsmitglieder im Sitzungssaal anwesend war, daß sich nämlich 21 Abgeordnete daselbst befanden, sondern auch, daß die hier einschlägigen Bestimmungen des § 81 GeschD. beachtet worden sind.

Aus diesen Gründen waren die von der Sozialdemokratischen Landtagsfraktion gestellten Anträge zurückzuweisen.